

Landes-Düngeverordnung vom 10. Dezember 2020: Düngung in mit Nitrat belasteten oder mit Phosphat eutrophierten Gebieten

Aufgrund der zum 1. Mai 2020 geänderten Düngeverordnung (DüV) ist das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, neben den in der Düngeverordnung bereits aufgeführten, zusätzliche Regeln zur Düngung in mit Nitrat belasteten und mit Phosphat eutrophierten Gebieten zu erstellen sowie diese belasteten Gebiete auszuweisen.

Deshalb wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eine neue Landes-Düngeverordnung erlassen, die ab 1. Januar 2021 gilt. Ziel ist die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer.

Die von den Regelungen betroffenen Flächen wurden nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren flurstückgenau abgegrenzt und können im GeoBox-Viewer auf www.dlr.rlp.de, Fachportal Pflanzenbau oder www.dap.rlp.de bzw. <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>, sowie in www.flo.rlp.de in der Rubrik CC/DüV bei „Belastete Gebiete“ für Phosphat und Nitrat getrennt eingesehen werden. Betroffene Flurstücke sind bei Nitrat rot und bei Phosphat gelb eingefärbt.

Beinhalten Schläge sowohl belastete als auch unbelastete Flurstücke, so gilt die Einstufung des überwiegenden Flächenanteils für den ganzen Schlag.

Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, gelten diese Anforderungen - aufgrund der bundesdeutschen Düngeverordnung

- Der für die mit Nitrat belasteten Flächen eines Betriebes ermittelte N-Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Sofern nach diesem Zeitpunkt die Düngebedarfsermittlung für weitere Kulturen ergänzt wird, ist die Summenbildung fortzuschreiben.

Die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und die tatsächliche N-Düngung auf diesen Flächen darf in der Summe im laufenden Düngejahr die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschreiten. Betriebe, die im Durchschnitt der mit Nitrat belasteten Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamt-N je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg N/ha und Jahr mit Mineraldüngern aufbringen, sind von der Reduzierung um 20 % ausgenommen.

Mit der aktuellen Excel-Anwendung „N-Düngeplaner RLP“ (für Ackerbau, Grünland und Weinbau) kann geprüft werden, welche Variante (minus 20 % oder „80 von 160“) eher zu erreichen ist.

Die Reduzierung der N-Düngung um 20 %, ausgehend vom ermittelten N-Düngebedarf, gilt nicht für Dauergrünlandflächen, wenn deren Anteil an den Nitrat-belasteten Flächen insgesamt 20 % nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist. Wie dieser Nachweis erfolgen kann wird aktuell abgestimmt.

- Organische und organ.-mineral. Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, dürfen je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit nur bis zu 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aufgebracht werden (gilt nicht bei Einhaltung der „80 von 160“-Variante, s. o.).

- Auf Grünland oder Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden;

- Festmist von Huf- und Klautentieren (HuK) oder Komposte dürfen vom 1. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden;

Verschiebungen des Verbotszeitraumes sind auf Antrag an die ADD in diesen beiden Fällen möglich.

- Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (ausgen. Festmist von HuK u. Kompost) dürfen nach der Hauptfruchternte bis zum 1. Oktober nur zu Feldfutter oder Zwischenfrüchten mit Futternutzung (bei Aussaat bis 15. 9.) aufgebracht werden, sowie, wenn eine repräsentative N_{\min} -Bodenuntersuchung auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit einen Gehalt von 45 kg N/ha nicht überschreitet, zu Winterraps.

- Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums mit flüssigen organischen und flüssigen organ.-mineral. Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N (d.h. mit Gülle, Jauche, Gärresten) maximal 60 kg Gesamt-N je ha aufgebracht werden,

- Beim Anbau von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; Dies ist nicht erforderlich für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt. Eine Karte mit dieser Abgrenzung auf Basis der Niederschläge von 2011 bis 2020 steht im GeoBox-Viewer. Entscheidend für die Zuordnung in Randbereichen sind die überwiegenden Flächenanteile (> 50 %) von Schlägen.

Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, gelten diese Anforderungen - aufgrund der Landes-Düngeverordnung

N-Bodenuntersuchungen

Betriebe, die in mit Nitrat belasteten Gebieten auf mehr als 50 ha Ackerfläche mehr als jeweils 50 kg N/ha und Jahr düngen, müssen mindestens 2 Bodenproben und pro angefangene weitere 100 ha mindestens eine weitere Bodenprobe auf Stickstoff veranlassen. Dies gilt für Kulturen des Ackerbaues mit einem N-Bedarfswert, der den im Boden verfügbaren Stickstoff einschließt. Grünland sowie Flächen mit Feldgras oder mehrschnittigem Feldfutter, Reben oder Obstgehölze zählen nicht dazu.

In der Regel ist die N_{min} -Methode anzuwenden, aber auch die EUF-Methode ist zulässig. Betriebe mit mind. 25 ha Raps können eine Bodenprobe durch die Biomasse- oder Aufwuchsmethode ersetzen (mit Fotonachweis und Berücksichtigung in der N-Düngebedarfsermittlung).

Für Flächen mit Gemüsekulturen oder Erdbeeren besteht zu jeder Kultur eine bewirtschaftungs- einheiten- oder schlagspezifische N-Bodenuntersuchungspflicht.

Weitere Informationen zur Durchführung der N_{min} -Probenahme sowie zur Beauftragung eines Labors finden Sie im Merkblatt „ N_{min} -LDüVO RP“ und zur Meldung der Ergebnisse (zum Aufbau eines landesweiten N_{min} -Referenznetzes sollte die Meldung vorzugsweise über das Onlineportal erfolgen) im Merkblatt „Meldepflichten LDüVO RP“ (Suchbegriff: Melde- & Aufzeichnungspflichten nach Düngerecht RLP online; oder www.duengeverordnung.rlp.de > Ackerbau und Grünland.).

Betriebe, deren **N-Saldo** der Stoffstrombilanz im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha und Jahr + 35 kg N/GV * ha nicht überschreitet (gegebenenfalls die Stoffstrombilanz rückwirkend erstellen), sind von der N-Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen.

Einschränkung der Bodenbearbeitung im Weinbau

Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen N-haltige Stoffe vom 1. August bis 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt (Näheres erfahren Sie bei der Weinbauberatung).

Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten oder in mit Phosphat eutrophierten Oberflächenwasserkörpern gedüngt werden, gelten diese Anforderungen

Wirtschaftsdünger-Untersuchungen

Betriebe mit Tierhaltung oder Biogasanlagen müssen diejenigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärreste, mit denen Mengen von mehr als 750 kg N/Jahr ausgebracht werden, einmal in drei Jahren und bei mehr als 2 500 kg einmal pro Jahr auf die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N bzw. pflanzenverfügbarem N und Gesamt-Phosphat untersuchen lassen. Spätestens vor der ersten Anwendung dieser Dünger nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss die erste Beprobung und Beauftragung eines Labors mit der Analyse erfolgt sein. Die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind, wie die der N-Bodenuntersuchungen, innerhalb von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen (Suchbegriff: Melde- & Aufzeichnungspflichten nach Düngerecht RLP online).

Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe

Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfs-ermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits **eine** der folgenden Schwellen überschritten ist:

- ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung),
- ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- Nährstoffanfall von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
- Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage.

Nur in mit Phosphat eutrophierten Oberflächenwasserkörpern gelten diese Anforderungen

Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal welcher Größe, mit wesentlichen Phosphatmengen gedüngt (mind. 30 kg P₂O₅/ha und Jahr), so muss eine P-Bodenuntersuchung zur Ermittlung des Düngebedarfs vorliegen, die nicht älter ist als 6 Jahre. Schläge unter 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngebedarfsermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden.

Erleichterungen für Betriebe ohne Flächen in belasteten Gebieten

Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die **alle** folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:

- weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen etc., s.o.),
- weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
- keine Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage.

im Januar 2021,

gez. Dr. Friedhelm Fritsch, Abteilung Agrarwirtschaft, DLR R-N-H, Bad Kreuznach

und Dr. Olaf Roller, Referat Agraraufsicht und Ernährungssicherstellung, Aufsichts- und Dienstleistungs-
direktion, Trier

Abb. 1: Nitrat-belastete Flächen (Darstellung im GeoBox-Viewer)

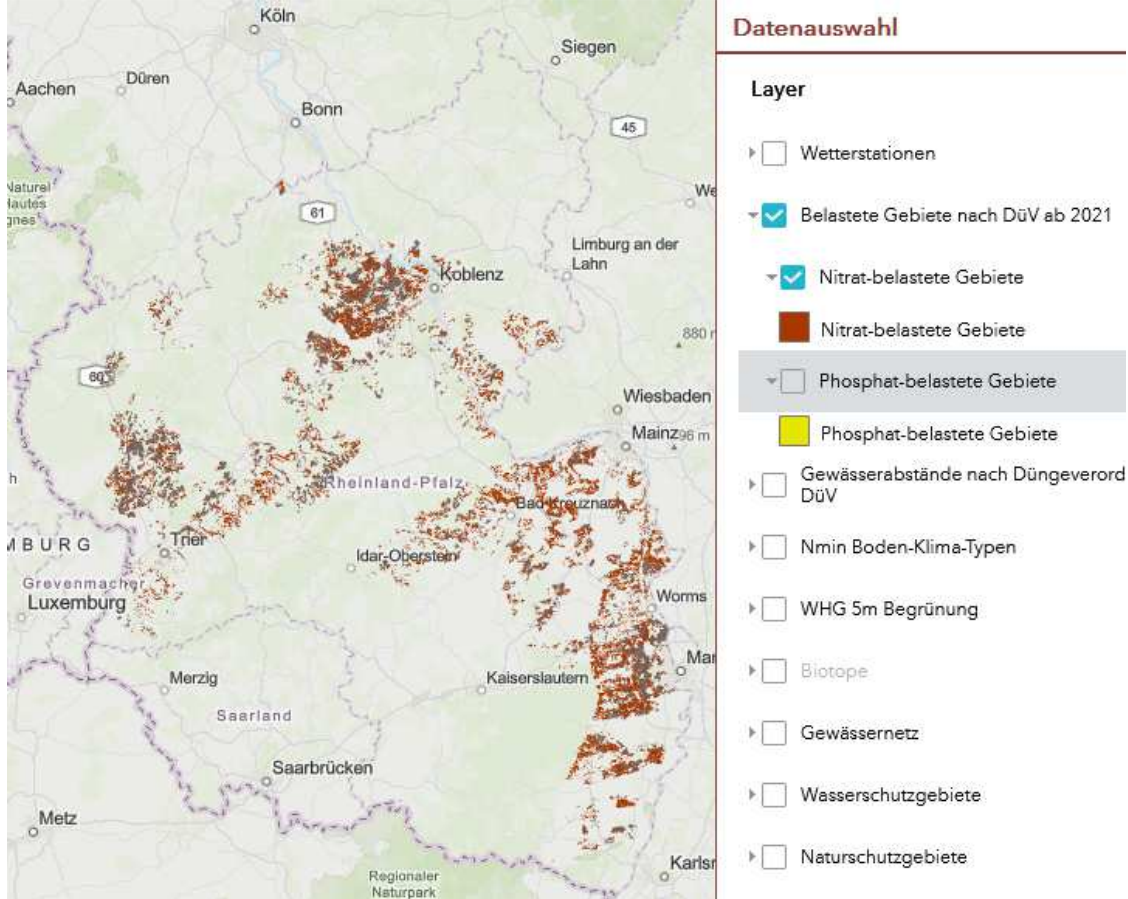


Abb. 2: Phosphat-eutrophierte Oberflächenwasserkörper (Darstellung im GeoBox-Viewer)

